

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 21.01.2022

Anfrage Nr.: 0001/2022/FZ
Anfrage von: Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz
Anfragedatum: 07.01.2022

Betreff:

Corona-Regeln und deren Kontrolle

Schriftliche Frage:

Wer ist zuständig für die Information über Corona-Regeln und deren Kontrolle in der Stadt?

Mit welcher Häufigkeit erfolgen spezifische Beratungen und Kontrollen, insbesondere in kleineren Betrieben?

Grund der Frage sind Beobachtungen, dass insbesondere bei zwei Bereiche offenbar nicht immer ausreichende Informationen vorhanden sind:

- das Tragen von Masken durch die Mitarbeiter (etwa: „Wir müssen keine Masken tragen, wir sind alle geimpft.“ oder eine sehr weite Auslegung des §3 (2) 7. der Corona-Verordnung des Landes.
- der Einsatz von Geräten zur Heizung beziehungsweise Klimatisierung, die mit Umluft betrieben werden.

Antwort:

Der Kommunale Ordnungsdienst überprüft täglich die Vorgaben der Corona-VO in der Gastronomie und im Einzelhandel. Hierzu fanden neben den täglichen Kontrollen am 22.10.2021, 12.11.2021 und am 26.11.2021 auch mehrere groß angelegte Schwerpunktkontrollen statt. Vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 hat der Kommunale Ordnungsdienst insgesamt 3.835 Kontrollen im Zusammenhang mit der Corona - Verordnung durchgeführt, hiervon entfallen 629 Kontrollen auf die Gastronomie und 223 Kontrollen auf den Einzelhandel.

Trotz Impfung besteht die Maskenpflicht in geschlossenen Räumen weiterhin. FFP2 - Maskenpflicht (Warn- und Alarmstufe): In Innenbereichen mit Maskenpflicht müssen Personen ab 18 Jahren eine FFP2 oder vergleichbare Maske tragen – beispielsweise KN95- /N95- /KF94- /KF95-Masken. Dies gilt nicht in Arbeits- und Betriebsstätten.

Nicht erlaubt sind Masken mit Ausatemventil oder sogenannte Face - Shields. Im Freien gilt die Maskenpflicht, wenn nicht anders angegeben immer wenn ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen nicht dauerhaft eingehalten werden kann.

Drucksache:

Anfrage Nr.: 0001/2022/FZ
00332726.doc

.

In Arbeits- und Betriebsstätten gilt weiterhin die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundes, für deren Überprüfung die Abteilung Gewerbeaufsicht beim Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie zuständig ist.

Die Gewerbeaufsicht überprüft die Umsetzung der entsprechenden Corona-Arbeitsschutzbestimmungen in den Betrieben hauptsächlich anlassbezogen bei eingehenden Anfragen von Arbeitgebern, Beschwerden von zum Beispiel Beschäftigten oder Kunden, aber auch im Rahmen von Schwerpunktaktionen oder sonstigen Kontrollen. Die Kontrollen erfolgen in Abstimmung mit dem Bürger- und Ordnungsamt, auch um doppelte Bearbeitung zu vermeiden. Jeder eingehenden Beschwerde wird nachgegangen.

Ein Schwerpunkt der Kontrollen liegt in der Überprüfung der vom Arbeitgeber ergriffenen Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes, welche in der Gefährdungsbeurteilung sowie im betrieblichen Hygienekonzept zu dokumentieren/festzulegen sind. Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass ein Schutz der Beschäftigten durch technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nicht ausreichend ist und das Tragen von Atemschutzmasken (zum Beispiel medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken) durch die Beschäftigten erforderlich ist, sind diese vom Arbeitgeber bereitzustellen und die Beschäftigten haben diese zu tragen.

Diesbezüglich wird zum Beispiel kontrolliert, ob den Beschäftigten die erforderlichen Atemschutzmasken zur Verfügung gestellt und von diesen getragen werden und ob raumluftechnische Anlagen sachgerecht eingerichtet, betrieben und instandgesetzt werden (Reinigung, Filterwechsel, ausreichender Außenluftanteil/geeignete HEPA-Filter bei Umluftbetrieb).

Weitere Überprüfungsschwerpunkte bilden die vom Arbeitgeber ergriffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Kontaktreduktion im Betrieb (Stichpunkt „Home-Office-Pflicht“), das mind. zweimal pro Kalenderwoche für die Beschäftigten kostenfreie „Coronavirus-Test-Angebot“ durch den Arbeitgeber und das Angebot beziehungsweise die Möglichkeit, sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus impfen zu lassen.